



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

28. August 2013

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2397

Telefax 0211 871-3097

Kleine Anfrage 1511 der Abgeordneten Frank Herrmann und Oliver Bayer der Fraktion der PIRATEN, „Kosten der Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber in den nordrhein-westfälischen Kommunen“, LT-Drs. 16/3717

Anlagen: 2

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1511 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie die Flüchtlinge in den einzelnen nordrhein-westfälischen Kommunen untergebracht sind und welche tatsächlichen Kosten den Kommunen für die Unterbringung pro Flüchtling entstehen.

Nach der Regelung des § 1 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sind die Kommunen verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Diese Aufgabe führen die Kommunen in eigener Zuständigkeit aus.

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

Seite 2 von 4

Das Land erstattet den Kommunen einen Teil der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Versorgung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge gem. § 4 FlüAG in Form einer pauschalierten Landeszuweisung. Über die Verwendung der Landeszuweisung entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit.

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 und 5 würde eine Abfrage bei allen nordrhein-westfälischen Kommunen erfordern. Der damit verbundene personelle und zeitliche Aufwand würde das für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vertretbare Maß übersteigen. Des Weiteren wäre eine Beantwortung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 693 "Zum Zustand der Lager und Sammelunterkünfte für Flüchtlinge in NRW" (Drucksache 15/1944) sowie auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 1283 "Ausstattung der Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber in den nordrhein-westfälischen Kommunen" (Drucksache 16/3382) wird verwiesen.

- 1. Wie sind Flüchtlinge (Asylsuchende, Geduldete, Menschen mit bestimmten humanitären AEs), die keinen Anspruch auf eine Privatwohnung haben, untergebracht? (zahlenmäßig aufgeschlüsselt nach eigenen Privatwohnungen für Alleinstehende/Ehepaare/Familien, Privatwohnungen, die sich zwei bis vier Flüchtlinge ohne Familienverbund teilen, Privatwohnungen, die sich mehr als vier Flüchtlinge ohne Familienverbund teilen, Sammelunterkünfte und anderes – bitte mit Benennung/Beschreibung)**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung und Anlage 1.



Der Minister

Seite 3 von 4

2. **Wie viele Quadratmeter stehen jedem Flüchtling anteilig an Wohn/Schlaffläche, Küche, sanitären Anlagen und sonstigen Gemeinschaftsflächen (Flur, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung? (aufgeschlüsselt nach Unterbringungsart, siehe Frage 1)**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

3. **Welche monatlichen Kosten für die Unterbringung entstehen der jeweiligen Kommune pro Flüchtling? (aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus des Flüchtlings und der jeweiligen Unterbringungsart, siehe Frage 1)**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

4. **Welche tatsächlichen Landeszuweisungen werden den jeweiligen Kommunen für diese Zwecke zugewiesen? (aufgeschlüsselt nach Haushaltstiteln im Landeshaushalt und gesetzlicher Grundlage)**

Maßgeblich für die Höhe der Erstattung nach § 4 FlüAG sind gem. § 4 Abs. 3 FlüAG die Daten des Vorjahres. Für das Jahr 2012 erhielten die Kommunen eine pauschalierte Landeszuweisung in dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Umfang. Die Zahlung erfolgte aus Kapitel 03 030 Titel 633 20 des Landeshaushaltes. Die im Jahr 2012 gewährte Sonderzahlung zur anteiligen Erstattung der Mehrausgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 war eine freiwillige Leistung des Landes (s. Anlage 2). Die Zahlung erfolgte aus Kapitel 03 030 Titel 633 22 des Landeshaushaltes.



Der Minister

Seite 4 von 4

Darüber hinaus erhalten Kommunen auf Antrag eine Kostenpauschale sowie eine Kostenerstattung gem. §§ 4a und 5 FlüAG. Die Zahlungen erfolgen aus Kapitel 03 030 Titel 633 41 sowie Titel 633 30 des Landeshaushaltes (s. Anlage 2).

— 5. **Wofür wird die Zuweisung für die soziale Betreuung nach § 4 FlüAG Abs. 1 in den jeweiligen Kommunen verwendet? (aufgeschlüsselt nach Art und Umfang von Stellenanteilen, speziellen Maßnahmen, Sachmitteln und sonstiges)**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

— Die Verwendung der Zuweisung für die soziale Betreuung durch die einzelnen Kommunen ist der Landesregierung nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL